

Jugend – Ordnung

Jungschützenmeister: Aron Marszalek,

1. Stellvertr. Lucas Kellersmann

2. Stellvertr. Leonie Müller

für die St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V., 40885 Ratingen-Lintorf verabschiedet auf dem Jugendtag vom 17. Januar 2017.

und bestätigt durch die Generalversammlung am 22. Januar 2017.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Alle jugendlichen Mitglieder der Schützenbruderschaft bilden die St. Sebastianus Jungschützen-Abteilung, aufgeteilt in Schüler von 12 bis 15 Jahren (Schülerschützen-Abteilung) und Jungmänner vom 16. bis zum 24. Lebensjahr (Jungschützen-Abteilung). Sie sind alle in einer der bestehenden Kompanien oder eines Corps, wie in der Präambel der Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V. aufgeführt, gemäß § 5 angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1.) a) Förderung des Schießsportes der jugendlichen Mitglieder im Sinne des im § 2 der Satzung der Bruderschaft festgesetzten Leitsatzes und Ziele.

b) Interessenvertretung gegenüber der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft und der St. Sebastianus-Schützenjugend im Bunde der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. mit Sitz in Köln (BdSJ, dem Statut des zuständigen Diözesanverbandes des BdSJ, den Behörden und der Öffentlichkeit.

c) Als Mitglied der St. Sebastianus-Schützenjugend bekennen sich die jugendlichen Mitglieder der Schützenbruderschaft Lintorf zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugend-Verbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist kirchlich dem Christentum und der Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates verbunden.

d) Die Schüler- und Jungschützen führen und verwalten sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung eventuell ihr zufließendes Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der St. Sebastianus Jungschützen-Abteilung sind:

a) der Jungschützentag,

b) die Jungschützenleitung.

§ 4

Der Jungschützentag

a) Es werden ordentliche und außerordentliche Jungschützentage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der Jungschützen-Abteilung. Mitglieder sind alle ordentlichen Schülerschützen und Jungmänner der St. Sebastianus Jungschützen-Abteilung und die Mitglieder der Jungschützen-Leitung.

Jugend – Ordnung

- 2 -

- b) Der ordentliche Jungschützentag findet je nach notwendigem Bedarf und Absprache statt. Wenigstens 1 Jungschützentag hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung der Bruderschaft (Titularfest) stattzufinden. Die Sitzung wird von der Jungschützen-Leitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich form- und fristgerecht einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- c) Ein außerordentlicher Jungschützentag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die Jungschützenleitung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich form- und fristgerecht einzuberufen.
- d) Aufgaben des Jungschützentages sind insbesondere:
1. Wahl der Jungschützenleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jungschützenleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der Jungschützenleitung, evtl. des Kassenberichts,
 4. Entlastung der Jungschützenleitung.

§ 5

Die Jungschützenleitung

- a) Die Jungschützenleitung wird von dem Jungschützentag für unbestimmte Dauer gewählt. Sie führt die Jungschützen-Abteilung nach den Richtlinien des Jungschützentages. Im Hauptvorstand der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V. wird sie durch den Jungschützenmeister vertreten. Die Jungschützenleitung besteht aus:
dem Jungschützenmeister und seine durch ihn bestimmte 2 Stellvertreter, wovon einer auch der Jugendsprecher ist.
- c) Der Jungschützenmeister vertritt die Interessen der Schülerschützen und der Jungmänner der Bruderschaft nach innen und außen.
- d) Der Jungschützenmeister ist Mitglied des Hauptvorstandes der Bruderschaft gem. § 10 b) 8. der Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lintorf 1464 e.V. und wird jeweils nach seiner Wahl durch die Generalversammlung als Jungschützenmeister bestätigt.
- e) Die Sitzungen der Jungschützenleitung finden nach Bedarf statt.
- f) Die Jungschützenleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Bruderschaft.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben und Projekte kann die Jungschützenleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jungschützenleitung.
- h) Alle Beschlüsse des Jungschützentages und der Jungschützenleitung bedürfen der Bestätigung des Vorstandes der Bruderschaft. Sie sind spätestens 8 Tage vor Beginn der Generalversammlung (Titularfest) dem Vorstand schriftlich mit Abstimmungsergebnis und Protokoll einzureichen. Sie gelten als erteilt, wenn seitens des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach der Generalversammlung kein Widerspruch erfolgt.

- 3 -

Jugend – Ordnung

-3-

§ 6 Jugendordnungs-Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen Jungschützentag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jungschützentag beschlossen werden. Sie bedürfen von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde auf dem Jugendtag am 17. 01. 2017 beschlossen und ersetzt alle vorherigen Fassungen.

Stand: September 2023

Beschluss vom 14.01.2024 –Jugendversammlung

Das Alter der Angehörigkeit der Jungmänner (Jungschützen-Abteilung) gem. § 1 der JuO von bisher 16.- bis zum 24. Lebensjahr wurde in der Jugendversammlung am 14.01.2024 um 5 (fünf) Jahre, also bis zum 29. Lebensjahr verlängert.

Mitglieder dieses Personenkreises dürfen jedoch bei den Jungschützen-Bezirks-Schießen und darüber hinaus z.Zt. nicht teilnehmen.

Sie können sich jedoch nach Wunsch auf Antrag in den Seniorenkreis höherstufen lassen. Eine Rückstufung ist alsdann jedoch nicht mehr möglich.

Dieser Beschluss wurde gem. § 5 h JuO in der Vorstandssitzung der Bruderschaft am 17.01-2024 bestätigt und von der Generalversammlung am 21.01.2024 per Abstimmung mehrheitlich genehmigt.

Stand: Januar 2026

* * *